



Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) können ihren Beruf unter anderem in Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG ausüben. Dies kann in nicht als Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG) anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und solchen, die als WPG/BPG anerkannt sind, erfolgen.

I. Nicht als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft

Die Besonderheit der Tätigkeit eines WP/vBP in einer nicht als WPG/BPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft besteht darin, dass er in dieser seine Vorbehaltsaufgaben nicht ausüben darf. Er muss daher daneben in einer eigenen Praxis bzw. einer Berufsgesellschaft tätig sein, in der er befugt ist, seine Vorbehaltsaufgaben auszuüben.

Möchte der WP/vBP in seiner eigenen Praxis seine Vorbehaltsaufgabe (Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen) durchführen, muss er eine Qualitätskontrolle dieser eigenen Praxis durchführen lassen, nicht der Partnerschaftsgesellschaft.

Die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 6 Satz 7 WPO wird dem WP/vBP in eigener Praxis erteilt, nicht der Partnerschaftsgesellschaft.

II. Als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft

Die als WPG/BPG anerkannte Partnerschaftsgesellschaft ist Berufsgesellschaft und kann als solche Vorbehaltsaufgaben (Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen) durchführen. Bei einer als WPG/BPG anerkannten Partnerschaftsgesellschaft ist die Qualitätskontrolle nach den Grundsätzen für die Durchführung einer Qualitätskontrolle für Berufsgesellschaften durchzuführen.

Die Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO wird der WPG/BPG, mithin der Partnerschaftsgesellschaft erteilt.

Berlin, 6. Juli 2005